

# Gemeinde Schwörstadt

## Satzung

**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schwörstadt vom 29. Oktober 2001**

### § 1

#### Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.10.2001 wird wie folgt geändert:

#### § 37 Abs. 2

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) 1,90 Euro.

#### § 38 Abs. 1

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

|        |                 |
|--------|-----------------|
| QN 2,5 | 2,00 Euro/Monat |
| QN 6   | 2,50 Euro/Monat |
| QN 10  | 3,50 Euro/Monat |

#### § 40 Abs. 2

Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Pauschalverbrauchsmenge 1,90 Euro erhoben.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Schwörstadt, den 26. November 2012**



**Bugger, Bürgermeister**

